

Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EstDV. Es darf sich nur um Zuwendungen handeln, die 200 Euro nicht übersteigen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Empfänger

Peace Direct e.V.
Bank für Sozialwirtschaft Hannover
BLZ: 25120510
Konto: 9452300

Peace Direct e.V. dient nach der uns zugegangenen vorläufigen Bescheinigung des Finanzamts Hannover-Nord vom 21. Dezember 2010 ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Es wird bestätigt, dass der Verein die Zuwendung nur zur Förderung seiner gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwenden wird.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Im Namen von Peace Direct e.V. möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Unterstützung danken. Peace Direct wird Ihre großzügige Spende dazu nutzen, die wichtige Arbeit der Friedensstifter in den jeweiligen Ländern zu finanzieren, die den Frieden direkt vor Ort vorantreiben.

Oliver Dütsch
Finanzvorstand